

INTERPELLATION Roland Engeler-Ohnemus betr. Pauschalbesteuerung

Wortlaut:

„Den Tageszeitungen war kürzlich zu entnehmen, dass im Kanton Basel-Stadt 15 Personen pauschalbesteuert werden.

Ich bitte den Gemeinderat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für welche Personen kommt eine Pauschalbesteuerung in Frage?
2. Wie viele der genannten 15 Pauschalbesteuerten wohnen in Riehen?
3. Werden diese Personen nur vom Kanton oder auch von der Gemeinde pauschalbesteuert?
4. Wer entscheidet auf der Ebene des Kantons resp. der Gemeinde, ob eine Person pauschalbesteuert wird?
5. Auf Grund welcher gesetzlicher Grundlagen ist eine Pauschalbesteuerung im Kanton resp. in Riehen möglich?
6. Wie verträgt sich eine Pauschalbesteuerung nach Ansicht des Gemeinderats mit der in der Bundesverfassung festgelegten Rechtsgleichheit (BV Art 8)?
7. Im Kanton Zürich wurde die Pauschalbesteuerung am 8. Februar 2009 per Volksabstimmung abgeschafft. Der Basler Grosse Rat hat eine Motion mit einem entsprechenden Auftrag der Regierung am 6. Mai 2009 überwiesen. Ist der Gemeinderat bereit, die nötigen Schritte einzuleiten, dass auch in Riehen die Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung abgeschafft wird?“

Eingegangen: 10. Juni 2009

Reg. Nr. 01-0201.015

Nr. 06-10.659.1

Interpellation Roland Engeler-Ohnemus betreffend Pauschalbesteuerung

Da der Interpellant konkrete Fragen zur Pauschalbesteuerung stellt, möchte der Gemeinderat direkt zu den Fragen Stellung nehmen:

1. *Für welche Personen kommt eine Pauschalbesteuerung in Frage?*

Eine pauschale Besteuerung ist bei Ausländerinnen und Ausländern möglich, die in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Stadt steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Das gleiche Recht steht auch Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz zu, die aus einem anderen Kanton in den Kanton Basel-Stadt zuziehen, wenn sie im anderen Kanton bereits nach dem Aufwand besteuert wurden und die Voraussetzungen hierfür weiterhin erfüllt sind. Da die ausländischen Einkommensfaktoren nur schwer zu bestimmen sind, erfolgt bei diesen Personen eine Besteuerung nach Aufwand. In der Regel werden bei solchen Fällen die Lebenshaltungskosten oder der Eigenmietwert x 5 als Steuerschuld gerechnet.

2. *Wie viele der genannten 15 Pauschalbesteuerten wohnen in Riehen?*

In Riehen wohnt gegenwärtig eine Person, welche pauschalbesteuert wird.

3. *Werden diese Personen nur vom Kanton oder auch von der Gemeinde pauschalbesteuert?*

Seit 2003 wird aufgrund einer Volksabstimmung die Veranlagung der Einwohner(-innen) Riehens vom Kanton durchgeführt. Riehen hat seit diesem Zeitpunkt weder ein eigenes Steuergesetz noch eine eigene Steuerkurve. Steuerabkommen werden vom Kanton geregelt und müssen von Riehen nachvollzogen werden. Wird eine Person vom Kanton pauschalbesteuert, gilt dies auch in Riehen.

4. *Wer entscheidet auf der Ebene des Kantons resp. der Gemeinde, ob eine Person pauschalbesteuert wird?*

Die Entscheidung, ob eine Person pauschalbesteuert wird, entscheidet der Steuerverwalter des Kantons. Die Gemeinde kann nicht über eine Pauschalbesteuerung entscheiden, sondern hat lediglich die Möglichkeit, sich beim Kanton für oder gegen eine Pauschalbesteuerung stark zu machen.



Seite 2

5. *Auf Grund welcher gesetzlicher Grundlagen ist eine Pauschalbesteuerung im Kanton resp. in Riehen möglich?*

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) regelt in § 14 die Besteuerung nach dem Aufwand. Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 und Art. 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 an.

6. *Wie verträgt sich eine Pauschalbesteuerung nach Ansicht des Gemeinderats mit der in der Bundesverfassung festgelegten Rechtsgleichheit (BV Art 8)?*

Ob sich eine Pauschalbesteuerung mit der in der Bundesverfassung festgelegten Rechtsgleichheit verträgt, liegt nicht im Kompetenzbereich des Gemeinderats und kann daher nicht abschliessend beantwortet werden.

Es kann jedoch festgehalten werden, dass die Besteuerung nach Aufwand ein Hilfskonstrukt zur Besteuerung darstellt, da die ausländischen Faktoren zur Bestimmung des realen Einkommens der natürlichen Personen nur sehr schwer zu bestimmen sind. Da in der Regel der Lebensaufwand mit den vorhandenen finanziellen Mitteln korreliert, scheint die Besteuerung nach Aufwand eine mögliche Alternative. Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen während der Steuerperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen und in der Schweiz lebenden Personen bemessen und gemäss den ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuertarifen berechnet. Die Summe der Lebenshaltungskosten muss für die einen eigenen Haushalt führenden steuerpflichtigen Personen mindestens das Fünffache des Mietzinses oder des Mietwerts der Wohnung betragen.

7. *Im Kanton Zürich wurde die Pauschalbesteuerung am 8. Februar 2009 per Volksabstimmung abgeschafft. Der Basler Grosse Rat hat eine Motion mit einem entsprechenden Auftrag der Regierung am 6. Mai 2009 überwiesen. Ist der Gemeinderat bereit, die nötigen Schritte einzuleiten, dass auch in Riehen die Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung abgeschafft wird?*

Da die kommunale Veranlagungshoheit an Basel abgegeben wurde, hat Riehen nur die Möglichkeit des Nachvollzugs des Entscheids der kantonalen Regierung.

Riehen, 16. Juni 2009

Der Gemeinderat